

Vergaberichtlinien für den Fonds zur Förderung von Kleinkunst in Dorfkirchen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

vom 1.1.2026

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1, 6 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM –KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl.S. 183), geändert am 7. Mai 2019 folgende Richtlinie beschlossen:

Zur Förderung von Kleinkunst in Dorfkirchen stellt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Kollektenmittel zur Verfügung, die durch den Gemeindedienst verwaltet und vergeben werden. Für die Beantragung und Vergabe der Mittel gilt die folgende Richtlinie:

1. Begriffsbestimmung

Kleinkunst ist ein Genre der darstellenden Künste, insbesondere des Theaters (Kabarett, Puppenspiel, Lesungen usw.) und der Musik. Es trägt seinen Namen aufgrund seines begrenzten personellen, räumlichen und materiellen Aufwands. Von Kleinkunst ist also zu reden, wo diese solistisch oder in Kleinbesetzung mit geringem bühnentechnischen Aufwand an wechselnden Spielorten dargeboten werden kann.

2. Förderfähige Projekte

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Projekte, die

- einzelne Dorfkirchen mithilfe von Kleinkunstangeboten öffnen und zugänglich machen;
- einzelne Orte im Zusammenhang von Kleinkunst-Veranstaltungsreihen in Dorfkirchen miteinander verbinden;
- regionale Kleinkunst-Veranstaltungsreihen im ländlichen Raum unter Vorrangstellung der beteiligten Dorfkirchen ermöglichen;
- die Wahrnehmung von Dorfkirchen und deren Relevanz für die Menschen vor Ort und in der Region stärken oder die Infrastruktur zur Ermöglichung von regionalen bzw. örtlichen Angeboten von Kleinkunst in Dorfkirchen spürbar verbessern.

Beispiele dafür sind:

- singuläre Kleinkunstveranstaltungen (Musik, Theater, Lesung etc.);
- Veranstaltungsreihen/Festivals aufgrund landschaftlicher Zusammenhänge (Rad-, Wander-, Pilgerwege, geografische Regionen etc.)
- Veranstaltungsreihen/Festivals aufgrund inhaltlicher Zusammenhänge (DorfkirchenAdventskalender, Sommerfestivals, kirchenjahreszeitlich gebundene Kleinkunstreihen);
- Unterstützungsmaßnahmen zur besseren Bekanntmachung von regionalen Projekten;

- Maßnahmen zum strategischen Ausbau von Kleinkunstangeboten in Dorfkirchen.

Das Projekt darf vom Antragsteller bisher nicht durchgeführt oder schon begonnen worden sein.

Bevorzugt gefördert werden Projekte, von denen eine Initialwirkung erwartet werden kann. Gleiche oder ähnliche Projekte am selben Ort werden in der Regel nicht dauerhaft gefördert.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind alle anfallenden Sachkosten und Honorare eines Projekts.

4. Zuwendungsempfänger Anträge können gestellt werden von:

- Kirchengemeinden
- Projektgruppen – nach Abstimmung mit den Kirchengemeinden vor Ort

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsförderungen zur Verfügung gestellt. Dabei soll das Fördervolumen bei Einzelveranstaltungen 150,00 € je Veranstaltung nicht überschreiten. Für Veranstaltungsreihen und größere Projekte ist eine Anteilsfinanzierung von in der Regel bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten möglich. Ein Förderanspruch besteht nicht.

6. Verfahren zur Antragstellung, Bearbeitung und Abrechnung

Anträge sind unter Verwendung von Formblatt A für Einzelveranstaltungen bzw. Formblatt B für Veranstaltungsreihen (Anhang dieser Vergaberichtlinien) an den Gemeindedienst der EKM zu stellen. Über die Vergabe der Mittel für Einzelveranstaltungen entscheidet der/die Fachreferent*in für Kleinkunst in der EKM (Formblatt A).

Über die Vergabe der Mittel für Veranstaltungsreihen und größere Projekte (Formblatt B) entscheidet

ein Ausschuss, der aus

- dem/r Leiter*in des Referates B5 der EKM,
- dem/r Fachreferent*in für Kleinkunst in der EKM und
- einer durch die Referatsleitung B5 zu berufenden weiteren Person besteht.

Die Vergabeentscheidung wird dem Antragsteller vom Gemeindedienst schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Zuwendungen findet nach Prüfung des vollständig und fristgerecht eingereichten Verwendungsnachweises sowie dessen Prüfung statt. Der Betrag wird an die für den Projektträger zuständige Kasse überwiesen.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projektes erbracht werden.

Bei nachträglicher Reduzierung der Gesamtkosten von Veranstaltungsreihen kann der Förderanteil analog der reduzierten Summe gekürzt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Kollegiumsbeschluss vom 10.2.26